

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint wöchentlich nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.  
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.  
Postgeschäftskonto Dresden Nr. 2486. — Stadtgirokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundseite oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Ein-  
gezahnt 90 Pf. Erhöhung auf Geschäftsanzeigen, Familiensachen u. Stellen-  
gesuchte. — Schluss der Annahme vor mittags 10 Uhr.

Beitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Befehlsgesetze der Verwaltung der Staatschulen und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungskabschlag  
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Berlaubnisse von Holzplatten auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 79

Dresden, Mittwoch, 2. April

1924

## Das Urteil von München.

„Bewährungsfrist“ für Hochverräte.

„Es gibt noch Richter in Deutschland.“

Die Presse über die Verhöhung des Rechts.

Berlin, 2. April.

Das in München ergangene Urteil erfüllt in der republikanischen Presse, wie nicht anders zu erwarten, die schärfste Kritik. „Das Urteil, so in der Infanterieschule zu München verkündet worden ist, und das die schlimmsten Befürchtungen skeptischer Beurteiler weit übertreift, bedeutet“, so schreibt das „Berliner Tageblatt“, „eine Bankrottserklärung der bayerischen Kriegspartei, die, selbst angesichts der zahlreichen Gehirnerteile in der politischen Strafjustiz unserer Tage, vollkommen bei spielslos ist.“

Herner schreibt das

„Berliner Tageblatt“:

Ludendorff hat als Feldherr versagt, weil er einen Krieg nicht rechtzeitig zu beenden wußte... Die Liquidation der Katastrophe überließ er freudhüsig anderen und flüchtete, unter falschem Namen, ins Ausland. Als die revolutionären Umwetter sich dann etwas verjogen hatten, schrie er zurück, bezeichnete sich an einem hochverräterischen Anschlage wider das Reich, und als auch das Kapp-Unternehmen jämmerlich scheiterte, flüchtete er, wieder unter falschem Namen, in die Ferne. Diesmal nach Bayern. Auch der Novemberputz des vergangenen Jahres playte wie eine Seifenblase.

Hilfer, der „Drummler“ dieses hochverräterischen Unterfangens, sagte an jenem Abend im Bierkeller, daß, wenn der Kampf gegen die Berliner Regierung keinen Erfolg habe, so den Tag nicht überleben würden. Am andern Montag, als das Blatt sich gewendet hatte, bejubelten sich Hitler, Ludendorff und Böhner eines anderen und blieben leben. Vor einer solchen Selbstüberwindung im Interesse des Vaterlandes hat das Gericht die Segel gestrichen und hat den Hochverrätern kein Hören gekümmert. Ludendorff durfte frei und ungehindert, wie ein Sieger, den Gerichtssaal verlassen und seine Kombattanten erhielten nur zum Schein einige Jahre Gefängnisstrafe, die aber durch die Amtrechnung der Untersuchungsbehörde und durch die Gewährung einer Bewährungsfrist so gut wie kompensiert wurde. Die Herren hatten während der wochenlangen Verhandlungen dem Gericht höchst erlaubt, sie würden, was sie gelernt, jederzeit wiederholen.

Das Gericht hat ihnen nach jeder Richtung hin den Weg dazu freigemacht. Es gibt noch Richter in Deutschland...“

„Man kann getrost sagen, daß das Urteil von München den gehegten Erwartungen entspricht. Was kann aus der „Obrungszeit“? Gutes kommen. Aber das Enttreffen aller Befürchtungen ist ein schwerer Schlag für Deutschland. In der Geschichte unseres Reichstaates wird der 1. April 1924 für immer ein schwerer Tag bleiben.“ So schreibt die

„Berliner Volkszeitung“

und fährt dann fort:

„Unwillkürlich schweift der Blick von München nach Leipzig. Hier jagt man einen Mann drei Jahre ins Gefängnis, der nichts weiter verbrochen, als daß er einem bösen Besucher gegenüber zu willenschwach war. Er hat niemanden geschädigt, keine Sondervoile erzwungen, jedoch der Staatsautorität Abbruch gelau-

te. Wie ganz anders haben die bayerischen Hochverräte mit dieser Staatsautorität gewußt. Als in den Gerichtsaal hinein kührten sie die Rechtsgrundlage des Reiches, die Weimarer

doch sein Vossow gegebenes Versprechen nicht einlöse, weil die Situation angeblich „Handeln erforderte“. Nun fragt sich, ob diese Frist auch Böhner erhalten soll, der wahrscheinlich nie die Verfassung beschwore und gern sich zähmt, daß Geschäft des Hochverrats betreibe er seit fünf Jahren.“

### Der Vorwärts

untersucht die Gründe, die das Volksgericht mit seinen drei Leiter- und zwei Berufsrätern veranlaßt haben mögen. Wenn es (Ludendorff) ein Schulzub wäre, dem noch dem Strafgesetz Buch der Nachweis erbracht werden muß, daß er „die zur Erfüllung der Strafbarkeit seines Handelns entsprechende Einsicht“ besaße, oder wenn es mit dem Jagdschein des § 51 a ergrüßt wäre, hätte er nicht anders behandelt werden können, als er durch das Volksgericht behandelt wurde. Zweifellos waren die Mötter der Meinung, daß er durch den Volksgericht so keine politischen Niederschläge erleidet werden könnten, wie er, für seine Handlungen nicht wohl verantwortlich sei. Sie haben das nicht

offen ausgeprochen, aber die Tatfrage, daß sie den jugendlichen Siegfried Ludendorff verurteilten, ihn selbst, den erfahreneren „Schlochtersenker“ aber frei ausgehen ließen, ist die schärfste Brandmarke für den Zweck dieses Helden! Nur unter solchem Gesichtswinkel ist der Freispruch überhaupt juristisch zu begründen. — Der aufgebliebene Persönlichkeit Ludendorffs könnte das Münchener Volksgericht ernstlich keinen größeren Vorwurf erweisen, als mit diesem Freispruch, der ihn des Mordanschlags und der Mörderkrone unter seinem völkischen Anhang beraubt. So viel er legen Ende als der begossene Sudel da, als der ewig hineingeschlidderte, als der niemals aktiv handelnde. Und dieser politisierte Feldherr, der vom Gericht insklusiv als Rull geworfen wird, erhebt Anspruch auf Wahlalt, weil ihm, dem völkischen Streiter, die germanische Mythologie so fremd ist, daß er nicht weiß, daß bei den alten Germanen lediglich auf dem Felde die Ehre gefallenen Helden der Ehe Wohlalls würdig befunden wurden, nicht aber Feldherren, die ihr Volk durch den Verlust eines Kriegen ins tiefe Unglück gestürzt und, als der Zusammenbruch kam, die Alte in das Ausland erglühten haben.“

### Die „Begründung“ des Richterspruchs.

München, 1. April.

Die Hochspannung, mit der das Urteil erwartet wurde, machte sich schon vor 9 Uhr vormittags in den Straßen bemerkbar, die zum Gericht führten. Die Wettbewerbe durch die grüne Polizei waren bis zu den Strafentzweigungen der Bluttenburger Straße vorgeschoben, wo sich immer mehr Leute ansammelten, darunter besonders viele weibliche, mit Blumensträußen bewaffnet. Die Kontrolle zum Zugangshaus wurde besonders scharf gehandhabt. Da offenbar ungewöhnlich viele Zeugen erschienen, nahmen die Beamten und die anderen Polizeiorgane alle Hände voll zu tun. Bereits um 10 Uhr wurde der Zugang gesperrt. Der Auftakt in den Sitzungssaal war aber schon so laut, daß die Presse kaum mehr auf ihre Plätze gelangen konnte. Imedius hatte man unbekannterweise der Presse ein Druck ihrer Pläne ohne vorherige Verhöhnung einfach weggenommen.

Seit 9 Uhr promenierten die Angeklagten, die, soweit sie früher militärischen Rang bekleideten, in großer Uniform erschienen waren, im Hof der Infanterieschule, zusammen mit ihren Angehörigen und ihren Verteidigern. Eine größere Anzahl von Photographen knipste unaufhörlich. Wie Böhner war, infolge Erkrankung, nicht erschienen. Kurz nach 10 Uhr betraten dann die Angeklagten den Sitzungssaal. Gleich darauf kam der Gerichtsdiener, dessen Vorrichter sofort unter lautlosem Spannen mit der Verkündung des Urteils begann.

**Die Urteilsbegründung**

schuldet zunächst die Gründung des Kampfbundes und dessen bekannte Ziele, dann die Gründung des Generalstaatskommissariats, um die Gegensätzlichkeit in den Bekämpfungen beider Richtungen herzuverhüten. Engenderter besagt sich die Urteilsbegründung mit den Vorfällen am 6. und 7. November, verzichtet aber auf die Darstellung von Einzelheiten, denn es steht nicht der Fall Kahr, Vossow und Seisser zur Verhandlung, sondern es ist nur die Mindeststrafe gewählt. Diese Mindeststrafe selbst wird aber gar nicht wirksam. Die Angeklagten erhalten — Bewährungsfrist. Alle Angeklagten erhalten Bewährungsfrist. Man führt sich an den Kopf und fragt sich, ob diese Bewährungsfrist dieselbe Hitler erhalten soll, der

fanden auch das Verhalten und die Maßnahmen der drei Herren im Laufe der Nacht und am nächstfolgenden Tage bis zum Zusammenbruch des Unternehmens im einzelnen unerörtert blieben.

In unzähliger Hinsicht hält das Gericht von den Vorfällen, in denen die Anklage den Talboten des Hochverrats erhebt, folgendes für erwiesen:

Hilfer, Kriebel und Weber sind die Herren des Plans. Böhner war mit dem Plan und der ihm darin zugeordneten Rolle einverstanden. Es ist deshalb Hitler, Kriebel, Weber und Böhner, vorausgegangen, daß eine strafbare Handlung überhaupt vorliegt, als Minister im Sinne des § 47 des Reichsstrafgesetzes anzusehen, wenn natürlich auch, infolge der Beschiedlichkeit der Einzelangaben, die jedem von ihnen zustehen, der andere nicht jede einzelne Maßnahme kennt und gebilligt haben wird. Das Ziel des Unternehmens war die Beseitigung der noch Ansicht der Angeklagten völlig im Sinn des Morrisimus stehenden Reichsregierung einschließlich des Parlaments, jedenfalls in seiner jetzigen Zusammensetzung, und die Gründung einer nationalen Regierung, die die völkischen Belange, so wie sie von den Angeklagten verstanden werden, vertreten sollte. Die Beseitigung der bayerischen Regierung und die Ernennung Kahr's und Böhners zu Gewalthabern in Bayern waren nur Mittel zum Zweck. Sie sollten die wirksame Bekämpfung der Reichsregierung von Bayern aus ermöglichen.

Zur Begründung des Ziels haben Hitler, Kriebel, Weber und Böhner am 8. und 9. November die üblichen Anklagelagen herangezogen und ihnen ihre Aufgaben zugewiesen. Mit ihrem Einverständnis hat Hitler die Reichsregierung und die bayerische Regierung abgesetzt und sofort die neue Regierung, wenigstens in ihren Hauptvertretern, eingesetzt, haben Hitler, Weber und Böhner auf Kahr, Löffler und Seisser eingewirkt, um sie zur Mitherrschaft zu gewinnen, und im Einverständnis aller vier wurden die Personen, von denen sie eine Durchkreuzung ihrer Pläne befürchteten, verhaftet oder wurde doch nach ihnen gefahndet. Am Ende standen waren Leute aufgestellt, die bei Verhandlungsschluß die Personen aller den Saal verlassenden feststellten hatten und beantragt waren, alle Abgeordneten festzunehmen. Ferner waren